
Die Medienstelle
B-3119/2015

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 1. September 2015

Urteil B-3119/2015 vom 27. August 2015:

Saint Gobain unterliegt keiner Angebotspflicht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) weist die Beschwerde von William H. Gates III und Melinda French Gates als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust sowie der Cascade Investment, L.L.C. gegen den Beschwerdeentscheid der FINMA vom 4. Mai 2015 ab.

Das BVGer hat festgestellt, dass das in Art. 5 der Statuten der Sika festgelegte opting out nicht auslegungsbedürftig ist und der Erwerb der Schenker-Winkler Holding AG (SWH) und damit der von dieser gehaltenen Sika-Namen- und Inhaberaktien durch die Saint-Gobain keine Angebotspflicht auslöst. Damit bestätigt das BVGer den Entscheid des Übernahmeausschusses der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und die entsprechende Verfügung der Übernahmekommission (UEK).

Mit [Verfügung 598/01](#) vom 1. April 2015 hatte die UEK auf Gesuch von William H. Gates III und Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und der Cascade Investment, L.L.C. hin festgestellt, dass die Opting-out-Klausel gemäss Art. 5 der Statuten der Sika auf die zwischen der Familie Burkard und SWH einerseits und Saint-Gobain andererseits beabsichtigte Transaktion Anwendung finde und die Saint-Gobain sowie allenfalls in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnde Personen daher nicht verpflichtet seien, ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre der Sika zu unterbreiten. Der Übernahmeausschuss der FINMA hatte eine von den Gesuchstellern dagegen geführte Beschwerde mit [Verfügung vom 4. Mai 2015](#) abgewiesen.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach,
9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, medien@bvger.admin.ch.